

**Entscheidung Nr. 7289 (V) vom 2.10.2006**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.2006**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:  
Kinowelt Home

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat von Amts wegen auf die am 7.8.2006 eingegangene Anregung am 2.10.2006 gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**The Mechanik –  
Extended Version**“  
Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die DVD "The Mechanik – Extended Version" wird von der Firma Kinowelt Home Entertainment, Leipzig, vertrieben. Hauptdarsteller und Regisseur des Films ist Dolph Lundgren, weitere Darsteller sind Raicho Vasilev, Ben Cross u.a. Der Film hat eine Lauflänge von 90 Minuten. Er wird als „Extended Version“ seit April 2006 zum Kauf angeboten.

Der Inhalt des Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der ehemalige Elitesoldat Nicolai Cherenko (Dolph Lundgren) ist Automechaniker in einem russischen Dorf. Eines Tages kommt es zu einer Schießerei in dem Dorf, in dessen Verlauf der Drogenhändler Sascha die Frau und den Sohn von Cherenko erschießt. Cherenko zieht in die USA und arbeitet dort als Automechaniker. Sieben Jahre später wird er von Mrs. Abramoff beauftragt, ihre entführte Tochter zu retten. Als Cherenko erfährt, dass Sascha hinter der Entführung steckt, kehrt er nach St. Petersburg zurück. Unterstützt von dem Briten Burton befreit er die Tochter nach einer wilden Schießerei aus einem Bordell und flieht in Richtung Finnland. Sascha und seine Männer nehmen die Verfolgung auf und stellen die Flüchtigen in einem kleinen russischen Dorf, wo es zu einem Showdown kommt, in dessen Verlauf alle Gegner Cherenkos den Tod finden.

Der Arbeitsausschuss der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) verweigerte dem Film mit Jugendentscheid vom 29.11.2005 die Erteilung eines Kennzeichens (Länge: 90 Minuten). Der Ausschuss begründete diese Entscheidung damit, dass in ausführlichem Stil mit einer durchschaubaren Handlung gezeigt werde, wie tragische persönliche Erlebnisse durch eine Orgie von Gewalt aufgearbeitet werden sollten. Erschießen, Erdolchen, Erschlagen und Foltern würden legalisiert und als willkommenes Mittel zur Durchsetzung einer eigenen, vermeintlichen Gerechtigkeit benutzt. Die durch die Ermordung der eigenen Familie angestaute Wut könne sich durch die gute Tat einer Geiselbefreiung ausleben und Gewalt werde als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert. Der Ausschuss stützte sich dabei insbesondere auf die Szenen über gefolterte Frauen, Hinrichtung beim Massaker im Klub, Hinrichtung der Prostituierten, die Schlussszene über 20 Minuten des Filmes (Lynchjustiz gegen alle Entführer, Einschlagen auf bereits Erschossene), sowie die Treibjagd ins Wasser und der finale Schuss als endgültiges Ende der Probleme des Helden. Die grausame und menschenverachtende Abfolge der Szenen ließe den Schluss einer sittlichen und verrohenden Wirkung auf Jugendliche zu.

Einer um über zwei Minuten gekürzten Fassung erteilte der Arbeitsausschuss der FSK mit Jugendentscheid vom 13.12.2005 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Der Ausschuss begründete die Entscheidung damit, dass sowohl die gezeigten „holzschnittartigen“ Gewaltszenen, als auch die dargestellten Personen in der eindeutig fiktionalen Handlung mit Anklängen zu Western nicht geeignet seien, eine Faszination auszuüben. Eine Freigabe für Jugendliche wurde von dem Ausschuss jedoch verneint, da der Rachefeldzug zu intensiv dargestellt werde und eine desorientierende Wirkung bei Jugendlichen in Bezug auf ethische Normen nicht ausgeschlossen werden könne. Zudem würden die Tötungen, insbesondere die sehr lang andauernde Schlusssequenz, zu intensiv in Szene gesetzt.

Auf der bei der Bundesprüfstelle eingereichten DVD befinden sich neben deutschen Untertiteln für den Hauptfilm noch einige Extras:

- **Trailer in einer deutschen und englischen Version.**
- **Making Of (deutsch untertitelt, 19 Minuten)**

- **Produktionsnotizen** Zusammenfassung des Films in schriftlicher Form / Anekdoten
- **Fotogalerie** (selbstablaufend, Presseaufnahmen)
- **Trailershow**

Die Anregungsberechtigte regt mit dem bei der Bundesprüfstelle am 07.08.2006 eingegangenen Schreiben die Indizierung der DVD an. Sie ist der Auffassung, dass der Film geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bzw. ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die Anregungsberechtigte führt mehrere Gewaltszenen des Films an und weist darauf hin, dass die vom Protagonisten verübte Selbstjustiz als heldenhaft dargestellt werde. Auch sei der Film frauendiskriminierend.

Eine Rezension der „VideoWoche“ stellt dem „geneigten Fan 90 Minuten augenzwinkernde Buddy- und Verfolgungsjagd-Action mit einem Lundgren, der schießt, tritt und Knochen bricht wie in besten alten Zeiten“ in Aussicht. Im „Verzeichnis Lieferbarer Kaufmedien“ wird der Film als „solider Actionthriller“ bezeichnet. Eine Filmkritik auf der Internetseite [www.dvd-palace.de](http://www.dvd-palace.de) beschreibt den Inhalt des Filmes als brutale, aber auf Realismus getrimmte Actionszenen, die in der Regel aus blutigen Shootouts bestünden.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat die verfahrensgegenständliche Filmfassung als strafrechtlich unbedenklich eingestuft.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den auf der DVD enthaltenen Film sowie die Zusatzmaterialien in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## **G r ü n d e**

Die DVD „The Mechanik – Extended Version“, Kinowelt Home Entertainment, Leipzig, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58)

wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Zu den jugendgefährdenden Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und reizt zu Gewalttätigkeit an.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangasetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit Gewalt-, Mord- und Metzelszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden und in denen weder der Hauptdarsteller als vermeintlich „Guter“ noch seine Gegner als „Böse“ jemals Mitleid oder Mitmenschlichkeit zeigen:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Szenen, die das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle für verrohend und zur Gewalttätigkeit anreizend erachtet:

- Cherenko sticht dem Drogenhändler Sascha mit den Worten „für meinen Sohn“ ein Messer in die Brust
- Cherenko tötet einen Gegner durch einen Stich in den Bauch. Als er das Messer aus der Wunde zieht, spritzt Blut aus dieser heraus
- Einen weiteren Gegner tötet Cherenko, indem er ihm von hinten die Kehle durchschneidet, wobei Blut an eine Mauer spritzt
- Sascha sticht einem Mitarbeiter ein Messer durch die Hand. Dies und der aus dieser Verletzung resultierende Blutaustritt wird in Nahaufnahme gezeigt
- Im Rahmen der Befreiungsaktion des Mädchens aus dem Nachtclub sind im Verlauf der stattfindenden Schießerei mehrere Verletzungen deutlich zu sehen, u.a. ein blutiger Schuss ins Bein, sowie ein Nachschuss auf einen Liegenden
- die Erschießung der Cherenko helfenden Prostituierten vermittels eines Schusses in den Rücken, wobei die Verletzungen deutlich zu erkennen sind
- Cherenkos Kommentar „alle Mann töten“
- das Erschlagen eines Gegners mit dem Gewehrkolben und die Darstellung des blutigen Gesichts
- Einschussverletzungen im Körper
- Burton schlägt brutal mit einem Holzsech auf einen Gegner ein und tötet ihn damit
- Cherenko erschießt einen Gegner mit einer Schrotflinte. Der Einschlag der Kugeln und das Blutspritzen werden in Zeitlupe gezeigt
- die Schüsse auf einen Liegenden
- Cherenko erschießt Sascha mit einer Schrotflinte, nachdem dieser angeschossen wurde und versucht, sich am Boden robbend in Sicherheit zu bringen. Diese Szene hat Hinrichtungskarakter, da Cherenko langsam auf den im Wasser liegenden Sascha zugeht, die Schrotflinte in aller Ruhe an seinen Kopf ansetzt und daraufhin abdrückt. Die Erschießungsszene wird aus der Vogelperspektive gezeigt, ein großer Blut- und Wasserschwall fliegt auf den Zuschauer zu. Zum Abschluss der Szene blickt der Betrachter durch das blutige Wasser gleichsam mit den Augen Saschas in das harte emotionslose Gesicht Cherenkos.

Der Film ist darüber hinaus auch deshalb jugendgefährdend, da er die Anwendung von Selbstjustiz propagiert. Der gesamte Inhalt des Filmes stellt sich dar als ein Rachezug Cherenkos gegen Sascha. In der ungeschnittenen Fassung tritt das Motiv, dem entführten Mädchen zur Hilfe zu kommen hinter den Wunsch Cherenkos, den Tod seiner Familie zu rächen, in den Hintergrund. Dies zeigt sich u.a. deutlich in Cherenkos Beschreibung seines Planes „Alle Mann töten“.

Der Film negiert das Gewaltprivileg des Rechtsstaates und erweckt den Eindruck, man dürfe zugefügtes Unrecht auf eigene Faust und in gewalttätiger Art rächen. Dies steht im vollkommenen Gegensatz zum Erziehungsziel von Kindern und Jugendlichen, welches sie die Toleranz und Achtung der Würde Anderer lehren soll. Zudem ist nach Auffassung des 3er-Gremiums auch der Umstand als in hohem Maße sozialetisch desorientierend anzusehen, dass die im Film gezeigten Gewalttaten - auch die von Cherenko als dem vermeintlich „Guten“ begangenen – als normale Reaktion und notwendiges Mittel dargestellt werden. Das Gremium der Bundesprüfstelle sieht hierin die erhebliche Gefahr, dass sich Jugendliche dazu verleiten lassen, selbst Gewalt anzuwenden, in der eigenen Anwendung von Gewalt nachlässig und gleichgültig ihren Opfern gegenüber zu werden oder deren Leiden gar nicht mehr wahrzunehmen.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Die Bundesprüfstelle hat daher die beiden Rechtsgüter Kunstfreiheit und Jugendschutz jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen und zu entscheiden, welchem dieser Rechte der Vorrang zukommt.

In den Filmkritiken wird anerkannt, dass der Film sorgfältig und mit guten Schauspielern produziert worden ist. Der Kunstgrad ist daher zumindest als durchschnittlich einzustufen. Das 3er-Gremium sieht im Gegensatz dazu in den unzähligen, drastischen Gewaltdarstellungen des Films und dem in hohem Maße desorientierenden Gedanken des Rachefeldzuges die konkrete und nicht nur geringfügige Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert empfinden und die Anwendung von Gewalt in ihr eigenes Verhalten übernehmen können. Das Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aber nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist ohne jeden Zweifel jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat darüber hinaus intensiv diskutiert, ob auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung vorliegt. Mehrere der Gewaltszenen im Film legen diese Vermutung nahe, so z.B. diejenige, in der Sascha dem Mann das Messer durch die Hand sticht. Letztlich teilt das Gremium jedoch die Einschätzung der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., dass eine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 131 Strafgesetzbuch zu verneinen ist.

Das Gremium sieht die Grenze zur Strafbarkeit nicht als überschritten an, da die Szenen in ihrer Intensität nicht als grausame oder sonst unmenschliche Darstellungen von Gewalt eingestuft wurden. Es ordnet die Gewaltszenen jedoch nur knapp unterhalb dieser Grenze liegend ein. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.